

D. Liebert

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**Bebauungsplan V 34/I**  
**„Gewerbefläche**  
**Hitdorf-Ost / Wiesenstraße“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I**



**AUFTRAGGEBER:**

LCM Immobilien GmbH und Co. KG  
Rudolfstr. 3

**41068 Mönchengladbach**

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**

Projektleitung, Kartierung und artenschutzrechtliche Bewertung:

D. Liebert

**TITELBILD UND BILDRECHTE:**

Planvorlagen Quelle: PGSJ - Münster  
Fotodokumentation: D. Liebert  
Kartenmaterial: Geoportal NRW

---

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	30.08.2018	D. Liebert	Textteil
1.1	03.09.2018	D. Liebert	Redaktionelle Anpassungen
1.2	06.09.2018	D. Liebert	Redaktionelle Anpassungen Girlitz / Gimpel
1.3	10.10.2018	D. Liebert	Anpassung Titelbild (Baugrenze (rot))

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Eingriffsgebiet und Umgebung</b>	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Vorbelastungen</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>16</b>
<b>5.1</b>	<b>Ergebnisse der Ortsbegehung</b>	<b>16</b>
<b>5.2</b>	<b>Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>19</b>
<b>6.1</b>	<b>Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten</b>	<b>24</b>
<b>7.1</b>	<b>Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen</b>	<b>24</b>
<b>7.2</b>	<b>Klappergrasmücke, Girlitz, Feldsperling</b>	<b>24</b>
<b>7.4</b>	<b>Weiterführende Kartierungen</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>28</b>

## 1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

*Der Vorhabenträger LCM Immobilien GmbH und Co. KG aus Mönchengladbach plant in Leverkusen Hitdorf die Erweiterung der Logistikhallen, die in dem südöstlichen Teilbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80/I „Wiesenstraße“ liegen. Hierzu ist eine Anpassung der Bauleitplanung erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant eine ca. 2,21 ha große Teilfläche des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 80/I „Wiesenstraße“ (1987).*

*Die Fläche ist derzeit bis auf eine Lagerscheune im westlichen Bereich und eine private Verkehrsfläche, die südlich an die außerhalb des Plangebietes befindliche Bestandslogistikhalle angrenzt, größtenteils unbebaut. Die asphaltierte Verkehrsfläche sowie die Lagerscheune werden für die Erweiterung der Logistikhalle überplant. Der südliche Bereich des Plangebietes umfasst eine private Grünfläche, die nicht überplant wird. Durch den Vorhabenträger wird die Entwicklung des zurzeit größtenteils unbebauten Planungsgebietes zu einem gewerblichen Areal mit einer Logistikhalle geplant und ausgeführt.*

*In dem Gebiet des Geltungsbereiches ist eine Hallenerweiterung, mit etwa 13.000 m<sup>2</sup> Größe des nördlich außerhalb liegenden Bestandsgebäudes geplant, um dem dort ansässigen Gewerbe Möglichkeiten zur Expansion zu geben und die Ansiedlung weiteren Gewerbes zu fördern. Dabei werden zwei Bestandsgebäude überplant. Es handelt sich um eine nicht mehr genutzte Scheune mit etwa 1.250 m<sup>2</sup> Größe und ein kleines Lagergebäude mit etwa 250 m<sup>2</sup> Größe, die als Lagerfläche dienen. Die neue Halle schließt künftig nahtlos an das bereits bestehende Hallengebäude an.*

*Die 12.500 m<sup>2</sup> umfassende Hallenerweiterung wird in zwei separate Abschnitte unterteilt. Die 7.700 m<sup>2</sup> Erweiterungsfläche, die durch die Firma TMD Friction Services GmbH genutzt wird, dient ausschließlich einer Erhöhung der Lagermenge und Lagerstruktur, nicht jedoch der Transportfrequenz. Die verbleibenden 4.800 m<sup>2</sup> dienen der zusätzlichen Ansiedlung der Druckerei Edelmann.*

*Die äußere Erschließung erfolgt über das Grundstück auf dem sich die Firma TMD Friction Services GmbH befindet, welche auch die südliche Hallenerweiterung anstrebt. Die Hallenerweiterung wird über die bereits bestehende Anbindung an die Hitdorfer Straße gewährleistet. Die überörtliche Verkehrsanbindung findet über die Landesstraße 293 statt, die zugleich als Zubringer für die BAB A 59 fungiert.*

Einleitung: Auszug aus „Begründung zum B-Plan – Büro PGSJ 2018

Das EG wird durch einen hohen Grad bereits versiegelter / bebauter Flächen geprägt. Insbesondere die östliche Hälfte der Fläche wird auf etwa 4.000 qm von den überplanten Schuppen und Gebäuden mit entsprechenden Zuwegungen dominiert. Lediglich zwischen diesen Strukturen findet sich eine ca. 1.200 qm große „Restfläche“, welche sich als artenarme Grünfläche darstellt (Wiesenland mit aufkommender Sukzession),

Eine weitere versiegelte Außen-Lagerfläche von etwa 1.400 qm mit gärtnerisch intensiv gepflegten Randbereichen findet sich an der Nordgrenze des Erweiterungsgeländes.

Nahezu unversiegelt sind hingegen die Bereiche im Osten und Süden des Geländes. Neben der festgesetzten privaten Grünfläche im Süden, welche durch die Planung nicht tangiert wird, gliedert sich diese Fläche wie folgt:

Im östlichen Teil der Fläche (eingezäuntes Betriebsgelände) setzt sich die von einem hohen Pflegeintervall geprägte Trittrasenfläche fort.

Der bis zur privaten Grünfläche im Süden reichende Teil hingegen unterliegt (Angabe des AG) einem etwa ein bis max. zweijährigem Pflegeintervall, zu dem die aufkommende Sukzession ausserhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten regelmäßig eingedämmt wird. Diese Maßnahme ist u.a. deshalb erforderlich, da es sich zum Teil um Rettungswege handelt. So konnten sich lediglich diverse schnellwüchsige Pioniergehölze - insbesondere Birke - ausprägen, die als herdenartige Stangenholzbestände in etwa 4,0 m bis 5,00 Höhe in Teilbereichen vorkommen. Hervorzuheben ist zudem eine Baumgruppe bestehend aus einer mehrstämmigen sowie einer einstämmigen Pappel - alle Stämme besitzen Durchmesser von etwa 35 bis 50 cm. Ein Unterwuchs war zum Zeitpunkt der Begehungen nicht vorhanden - der Boden besitzt in diesen Bereichen den Charakter einer Offenbodenbrache.

Weitere wertgebende Strukturen sind im EG nicht vorhanden.

Im Umfeld des Geländes finden sich zumeist weitere Gewerbe- bzw. stark frequentierte Verkehrsflächen. Lediglich der Bereich im Süden grenzt an die Wiesenstraße / Unterstraße in deren südlichem Anschluss sich der Rhein mit vorgelagerten Uferwiesen findet. Dieser Bereich wird jedoch durch die zu erhaltende private Grünfläche von den zur Bebauung vorgesehenen Flächen auch zukünftig getrennt.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen oder lassen sich diese nicht bereits in Stufe I durch anerkannte Methoden ausschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

### **3 Eingriffsgebiet**

#### **3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung**

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Das ca. 12.500 m<sup>2</sup> große EG befindet sich am südöstlichen Rand des Leverkusener Stadtteils Hitdorf. Westlich schließen sich weitere umfänglich bebaute Gewerbeflächen an. Östlich verläuft die BAB 59 – nördlich grenzt das bereits bebaute Gewerbelände der Firma TMD Friction Services GmbH an, in deren nördlichem Anschluss wiederum die Hitdorfer Straße verläuft. Hinter der privaten Grünfläche im Süden verläuft zunächst die Wiesenstraße / Unterstraße in deren südlichem Anschluss die Rheinwiesen und der Rhein folgen.

Durch die o.a. beschriebenen umfänglichen Vorbelastungen sowie den Erhalt der privaten Grünfläche sind sowohl dauerhafte als auch temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten außerhalb des EG auszuschließen.

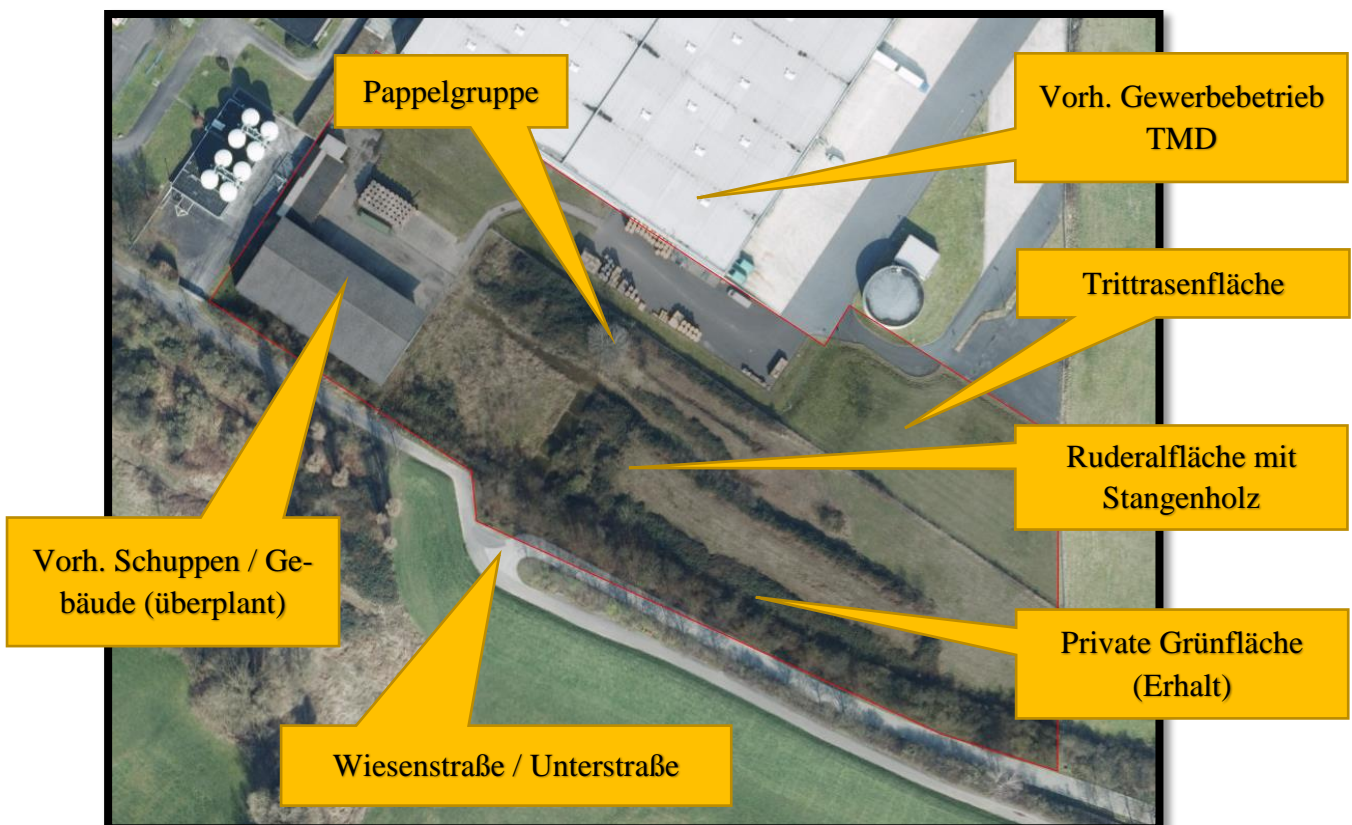


Abb. 1: Lage des EG im Stadtteil Hitdorf, Stadt Leverkusen (Quelle: Geoportal NRW)





Abb. 2 und 2a: Überblick über EG und Umland mit Erläuterungen(Quelle: Geoportal NRW)



Fotodokumentation:

(Bildquelle: D. Liebert)



Bilder von oben  
nach unten:

Blick auf den  
westlichen Teil  
des EG mit Ver-  
kehrs- und La-  
gerflächen sowie  
„Restgrünfläche“  
zwischen Halle  
und Lagerplatz.





Bild oben: Blick auf die Fläche im Süden - Blickrichtung Ost– im Hintergrund die private Grünfläche (bleibt erhalten)

Bild unten: Blick von der Fläche im Süden auf die Lagerhallen im Westen





Bilder von oben:  
Kleiner Lagerraum im Westen:  
Teilgeschlossene Stahlkonstruktion  
mit Eternitabdeckung:  
Außen- und Innenansicht sowie Detail  
Dachkonstruktion



Bilder von oben:

Großer Lager-  
raum im Westen:

Einseitig offene  
Stahlkonstruk-  
tion mit Eternit-  
abdeckung:

Innenansicht OG  
sowie Detail  
Dachkonstruk-  
tion

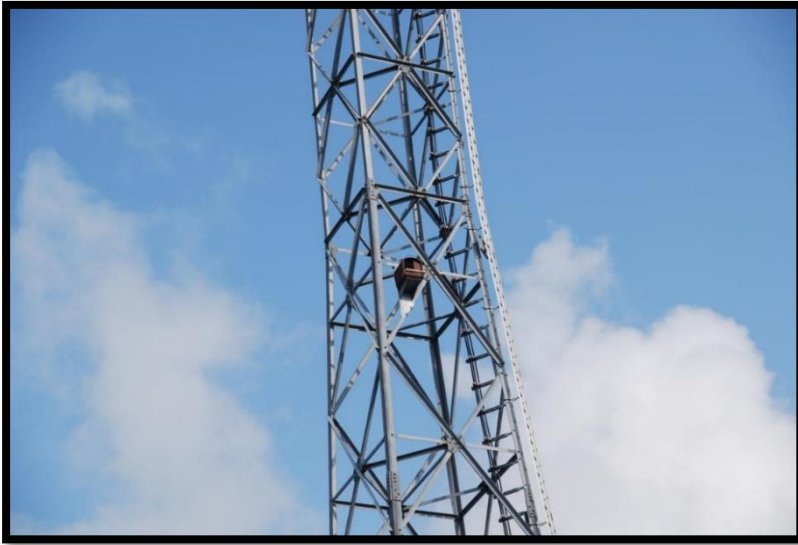




Bilder von oben:

Nachweise Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Arten





Bilder von oben:

Turmfalkenkasten an Sendemast AUS-  
SERHALB des Eingriffsgebietes.

Detail und Umfeld (Parkplatz)



### 3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die Umgebung ist durch den Verkehr und die Gewerbetriebe an der Hitdorfer Straße in extrem hohem Maße vorbelastet. Lediglich der südliche Bereich des EG mit privater Grünfläche und intensiv gepflegter Rasen- bzw. Ruderalfläche ist geringer belastet. Die südlich des EG verlaufenden Straßenzüge Wiesenstraße / Unterstraße sind dort dem fußläufigen Verkehr vorbehalten. An beiden Begehungstagen im Juli / August 2018 nutzten extrem viele Erholungssuchende (teils mit Hund) das dortige Freizeitangebot zur Erholung.

In den Nachtstunden gehen von dieser Trasse jedoch keine Störungen aus.

## 4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde zweimalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
23.07.18	nachmittags	25°C	0%	0%	0 Bft
30.08.18	morgens	20°C	0%	20%	1Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

**Amphibische Lebensräume finden sich auf dem Gelände nicht!**



Die Trittrasenfläche bietet aufgrund des Bewuchses und der regelmäßigen Mahd, auch während der Brutperiode, keine geeigneten Nistplätze für Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz. Auch für eine Nutzung durch die Zauneidechse (Betrachtung erfolgt aufgrund der trockenen Strukturen des Sommers 2018) sind keinerlei Habitatstrukturen wie z.B. geeignete Versteckmöglichkeiten / insbesondere liegendes Totholz oder sonstige Holzstapel vorhanden. Kaum hochwertiger sind die ruderal geprägten Bereiche im Süden. Der auch hier regelmäßig durchgeführte Pflegeintervall – verleiht dem Gelände den Charakter einer Offenbodenbrache – dennoch verhindert das extrem hohe Störpotential des laufenden Lagerbetriebes auch hier eine Brut von Bodenbrütern wie Feldlerche und Kiebitz. Die Fläche besitzt lediglich eine Ausdehnung von ca. 20,00 m in der Breite und täglich bewegen sich Menschen und Maschinen in den Randbereichen – auf der Bodenbrache fehlt nahezu jedwede Deckung.

Hochwertiger ist die von einer heimischen Laubgehölzhecke geprägte private Grünfläche im Übergang zur Wiesenstraße / Unterstraße. Die private Grünfläche stellt sich als etwa 2,00 bis 4,00 m hohe dichte Gehölzhecke mit teils darüber hinausragenden Bäumen (zumeist Pappel) dar und wird geprägt von standortgerechten heimischen Gehölzen. Es ist zu Grunde zu legen, dass sich in jedem Falle Brutvorkommen von „Allerweltsarten“ in diesem Bereich finden. Horste konnten in den gut einsehbaren Kronen der Pappeln nicht ausgemacht werden.

Auch die jungen Einzelbäumen und die Pappelgruppe in der Ruderalfläche waren zum Zeitpunkt der Begehungen aufgrund spärlicher Belaubung gut einsehbar. Es fanden sich dort weder Hinweise zu Fortpflanzungsstätten noch Baumhöhlen oder Horste.

Eine Prüfung der Gruppe planungsrelevanter Arten erfolgt in gesonderter Betrachtung.

Im Bereich der großen, einseitig offenen Lagerhalle, wurden insgesamt 3 Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Arten nachgewiesen. Im Bereich der benachbarten kleinen Lagerhalle fanden sich keine vergleichbaren Nachweise.

Eine Lebensraumeignung für Fledermäuse ist aufgrund der Bauart in beiden Schuppen nicht gegeben!

## 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung – Anfrage via E-Mail (Antwort Donnerstag, den 16.08.2018 – „in dem von Ihnen angegebenen Bereich liegen uns keine Arten vor.“)
- STADT LEVERKUSEN – HERR KOSSLER – fernmündliche Anfrage zu bekannten Vorkommen im Umland – 21.08.2018

**Am Dienstag, den 21.08.2018 teilte Herr Kossler (Stadt Leverkusen) mit, dass sich an einem Sendemast / Turm nördlich der vorhandenen Gewerbehalle ein Turmfalkenkasten befindet, der in den letzten Jahren erfolgreich bebrütet wurde. Der Turm befindet sich etwa 150,00 m nördlich der nördlichen Plangebietsgrenze und wird bereits im Bestand von Verkehrsflächen umgeben. Die stark befahrene Hitdorfer Straße ist lediglich 40,00 m entfernt – der Turm findet sich auf einer von PKWs täglich genutzten Fläche (siehe auch Fotodokumentation). Eine Störung des Falken durch das Bauvorhaben oder Baustellenverkehre kann auf Basis der umfänglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Störungssensibilität des Vogels mithin nicht prognostiziert werden. Temporäre oder dauerhafte Einflüsse, die als Verbotstatbestand zu werten wären, sind diesbezüglich somit nicht abbildbar.**

Grundsätzlich ist festzustellen:

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Eine solche Beeinträchtigung liegt im vorliegenden Falle ebenfalls nicht vor!

Ferner ist zu beachten:

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotsatbeständen generell möglich ist.

## **6.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“**

### **M 1: Baufeldfreimachung**

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen müssen Gehölzarbeiten / Rodungs- und Fällarbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden. Betroffen sind von dieser Maßnahme ausschließlich die verhältnismäßig jungen Bäume und die Pappelgruppe innerhalb der Ruderalfläche im südlichen Bereich des Geländes.

Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

### **M 2: Bauzeitbeschränkung**

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann auch im Bereich der Lagerhallen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen müssen die Abbrucharbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.

Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Darüber hinaus finden die in M1 beschriebenen gesetzlichen Regelungen auch für diese Maßnahme Anwendung.

### **M 3: blickdichter Bauzaun / Beleuchtung / ökol. Baubegleitung**

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann auch im Bereich der privaten Grünfläche nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer Störung von Gelegen muss während der gesamten Bauzeit auf der Grenze zwischen Baufeld und privater Grünfläche ein BLICKDICHTER BAUZAUN installiert werden. Zudem muss eine Beleuchtung der privaten Grünfläche unterbleiben. Diese Maßnahmen sind vor dem Beginn der Brutzeit europäischer Vogelarten einmalig durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Folgekontrollen sind einmal monatlich durchzuführen (März bis August).

**Tab. 2:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4907 (2018), LINFOS (2018),

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
<b>Amphibien</b>		

Kreuzkröte Kammolch	NEIN	Keine amphibischen Lebensräume auf dem Gelände vorhanden.
<b>Reptilien</b>		
Zauneidechse	NEIN	Besiedelt Magerbiotope mit einem Wechsel aus offenen Abschnitten mit grabfähigen Böden und dichter bewachsenen Bereichen – weder Habitatstrukturen noch Vernetzungsstrukturen vorhanden. Kein Nachweis während der beiden Begehungen im Juli / August 2018
<b>Vögel</b>		
Feldlerche Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter; benötigen kahle bis spärlich bewachsene Stellen bzw. niedrigen bis 20cm hohen Bewuchs, Grasbewuchs im EG häufig zu dicht und zu hoch, ferner regelmäßige Störung durch Mahd und LKW Verkehre mit Ladevorgang.
Wachtel	NEIN	Benötigt Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht. Bevorzugt werden Flächen mit tiefgründigen bis etwas feuchten Böden. Keine Lebensräume im EG.
Steinkauz	NEIN	Keine Höhlenbäume – kein essentielles Nahrungshabitat
Mäusebussard Waldkauz Baumfalke Habicht Sperber Waldohreule Schleiereule	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen (verlassenen Nestern z.B. Krähen), im EG befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen oder Horste/Nester
Waldwasserläufer	NEIN	lebt in großflächigen, feuchten Bruchwäldern und Hochmooren
Turmfalke	NEIN	Artnachweis etwa 150 m nördlich – jedoch weder Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte noch essentielles Nahrungshabitat – häufig nahrungssuchend an Autobahnen
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, kein Nachweise an Gebäuden im EG
Rebhuhn	NEIN	Benötigt reich strukturierte Mischgebiete mit fruchtbaren Böden. Lebensräume sind durch wechselnde Mehrfruchtnutzung in der Landwirtschaft mit Hecken, Feld- und Wegrainen sowie hohem Grenzlinienanteil gekennzeichnet – Strukturen im EG nicht vorhanden.
Flussregenpfeifer	NEIN	Benötigt weitläufiges Gelände mit meist kiesigem Untergrund und ohne Sichtbarriere.

Zwergtaucher Diverse Entenarten Teichrohrsänger	NEIN	Gewässer assoziierte Art; Keine amphibischen Lebensräume auf dem Gelände vorhanden.
Bienenfresser	NEIN	Bruthöhle an Hängen und Wänden von Steilufeln oder Sandgruben
Kleinspecht	NEIN	bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem hohen Bestand an alten, grobborkigen Laubbäumen. Wichtig ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase
Girlitz	JA	Vorkommen in privater Grünfläche nicht mit erforderlicher Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen.
Bluthänfling	NEIN	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsche sind von Bedeutung
Star	NEIN	Benötigt zur Brut außerhalb von Gebäuden höhlenreiche Baumgruppen. Im Plangebiet nicht nachweisbar.
Feldsperling	JA	Nest befindet sich meist in Baumhöhlen, Mauernischen, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern.
Klappergrasmücke *)	JA	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern wie z.B. Weißdornhecke möglich
Fitis *)	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen
Gimpel *)	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen, kein geeignetes Bruthabitat im EG
Gelbspötter *)	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen, kein geeignetes Habitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 bis M3 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert

\*) besonders geschützte Arten gemäß V-RL (Rote Liste NRW Eifel und Siebengebirge)

**Somit gelten die folgenden Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen:**

**Girlitz, Feldsperling, Klappergrasmücke \*)**

## 7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt.

### 7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

### 7.2 Klappergrasmücke, Girlitz, Feldsperling

Ein Vorkommen der **Klappergrasmücke**\*) kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen etwaige Gehölz- und Abbrucharbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Zur privaten Grünfläche ist ein blickdichter Zaun zu installieren – eine vom Bau- feld auf die private Grünfläche abstrahlende Beleuchtung ist nicht zulässig.

Nach Beginn der Gehölzarbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölz- schnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist durch die aufgezeigten Maßnahmen M1 bis M3 für die Klappergrasmücke und den Girlitz auszuschließen.

### M 4: Nisthilfen

Zur Kompensation der Fortpflanzungsstätten innerhalb des großen Lagerschuppens sind insgesamt 10 Stück Nisthilfen für den Feldsperling im Bereich der privaten Grün- fläche zu installieren. Die Art nutzt neben Gebäuden auch häufig künstliche Nisthilfen zur Brut (LANUV 2018).



Folgende Tabellen (Tab. 2 + 3) zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

**Tab. 2:** Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

**ARTEN: Klappergrasmücke\* / Girlitz / Feldsperling**

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
JA	Nistplatz in Hecke und Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden	JA	Eingriff von sehr geringem Umfang, Maßnahme M4 und Umland können die Folgen des Eingriffs kompensieren	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahmen M 1 bis M3 wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Gehölz- und Abbrucharbeiten vermieden	NEIN	Die private Grünfläche bleibt als Lebensraum erhalten – die sonstigen Flächen stellen keine essentiellen Nahungshabitats dar.	M1: Kontrolle auf aktuellen Besitz direkt vor Beginn der Bau- feldfreimachung	M 2: Kontrolle auf aktuellen Besitz direkt vor Beginn des Abbruchs	M3: blickdichter Bauzaun und Reduzierung der Beleuchtung	M4: 10 Stück Nisthilfen

## 7.4 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

## 8 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger LCM Immobilien GmbH und Co. KG aus Mönchengladbach plant in Leverkusen Hitdorf die Erweiterung der Logistikhallen, die in dem südöstlichen Teilbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80/I „Wiesenstraße“ liegen. Hierzu ist eine Anpassung der Bauleitplanung erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan über-plant eine ca. 2,21 ha große Teilfläche des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 80/I „Wiesenstraße“ (1987).

Das Untersuchungsgebiet wurde zweimalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

In den Heckenstrukturen der privaten Grünfläche sowie im großen Lagerschuppen sind Brutvorkommen nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen. Während der Kontrolle (ausserhalb der Kernbrutzeit) am 16.08.2018 konnte jedoch KEINE faunistische Brutaktivität festgestellt werden.

- Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar **oder unter ökologischer Begleitung** zu erfolgen.
- Umfängliche Heckenstrukturen auf dem Gelände sind weiterhin zum Erhalt festzusetzen.
- Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat der Abbruch der beiden Lagerschuppen **außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar **oder unter ökologischer Begleitung** zu erfolgen
- Zur Vermeidung der Störung ist ein blickdichter Bauzaun zur privaten Grünfläche zu installieren. Zudem ist die Baustellenbeleuchtung so zu installieren, dass keine Abstrahlung auf den Bereich der privaten Grünfläche erfolgt. Die Maßnahme ist durch eine ökol. Baubegleitung zu überwachen.
- Zur Kompensation der Fortpflanzungsstätten im großen Lagerschuppen sind mindestens **zehn neue artspezifische Fortpflanzungsstätten** im Nahbereich des bestehenden Standortes zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Eine Beeinträchtigung im Nahrungshabitat im Sinne des BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 liegt nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 bis M 4 kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

**Das Bauvorhaben ist aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes genehmigungsfähig.**

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



## 9 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2017): Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis - MULNV, Referat III-3 - BEW-Seminar 17.10.2017

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domrose Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07

STADT LEVERKUSEN (2018) - fernmündliche Mitteilung zu Artvorkommen im Umfeld